

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. ALLGEMEINES

Die Vertragsleistungen führt die JS Sound & Light (nachfolgend AN genannt) ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen aus. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche, an "JS Sound & Light" erteilten Aufträge.

2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, werden abgelehnt, in diesem Fall gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von "JS Sound & Light".

2.3. Diese allgemeinen Bedingungen können nur durch Vertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ausgeschlossen werden.

3. ANGEBOTE

3.1. Der Anbieter hält sich an das Angebot zwei Wochen nach Angebotsabgabe gebunden. Entwürfe, Zeichnungen, Pläne sowie Leistungsbeschreibungen bleiben im Eigentum des Anbieters/Auftragnehmers (AN). Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder benutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird kein Auftrag erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

4. PREISE, PREISÄNDERUNGEN

4.1. Die Preise verstehen sich in EURO und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, die vereinbarten Preise entsprechend abzuändern, ebenso bei auf Gesetz beruhenden steuerlichen und sozialrechtlichen Neuregelungen. Die Preisänderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.3. Zusatzleistungen und Mehrleistungen werden gesondert und zusätzlich berechnet.

5. HAFTUNG

5.1. Der AN haftet vorbehaltlich besonders vereinbarter Sorgfaltspflichten nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. VERANSTALTUNGSSERVICE

6.1. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

6.1.1. Der Kunde versichert, dass das Personal des AN nicht weisungsgebunden ist und nicht direkt in die Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe eingegliedert wird. Das Personal des AN ist nicht berechtigt, gegenüber Mitarbeitern des Kunden Weisungen auszusprechen.

6.1.2. Das Personal des AN unterliegt hinsichtlich der Arbeitszeit keinen Beschränkungen oder Auflagen des Kunden.

6.1.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Voraussetzungen für einen reibungslosen Arbeitsablauf zu schaffen. Die gesetzlichen Sicherheits- und Hygienevorschriften sind einzuhalten.

6.2. VERGÜTUNG, ZAHLUNG

6.2.1. Hinsichtlich der Vergütung gilt der schriftlich vereinbarte Stundensatz. Zusätzlich erlauben wir uns, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr einen Entschädigungszuschlag von +25% des vereinbarten Stundensatzes zu erheben. Die Mindestbeschäftigungsdauer pro Tag beträgt 4 Stunden und Mitarbeiter des AN.

Sonderregelungen sind zustimmungsbedürftig und bedürfen der Schriftform.

6.2.2. Eventuell anfallende Übernachtungskosten trägt in der Regel der Kunde. Sonderregelungen bedürfen der Schriftform.

6.2.3. Die vereinbarte Vergütung ist nach der Erbringung der Dienstleistung und Eingang der Rechnung beim Kunden sofort ohne Abzug fällig und innerhalb von 7 Kalendertagen zahlbar. Bei einer Auftragsdauer von über einer Woche erfolgen wöchentliche Zwischenabrechnungen. Grundlage der Rechnungen ist der Stundennachweis bzw. der Dienstplan, der vom zuständigen Personal des Kunden nach Beendigung der Arbeit, ggf. tageweiseunterzeichnet wird und somit rechtsbindend ist. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

6.2.4. Im Falle des Zahlungsverzugs werden seitens des AN pro Auftrag und Mahnungen pauschale Mahngebühren von € 10,00 berechnet sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben. Die Geldtendmachung eines weitergehenden Schadens, z. B. Überziehungskreditzinsen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

7. MIETMATERIAL

7.1. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Bedingungen zur Durchführung der Veranstaltung, incl. Einholen aller Genehmigungen und Erfüllung aller behördlichen Auflagen zu schaffen.

7.1.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, überlassene Gegenstände des Auftragnehmers sachgerecht zu nutzen und übermäßige Inanspruchnahme zu vermeiden, sowie sie gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl und sonstiges Abhandenkommen zu schützen. Für abhanden gekommenes oder defektes Material, sowie unsachgemäßer Nutzung haftet der Auftraggeber im vollen Umfang zum aktuellen Neuwert. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer angegebene Stromversorgung zu gewährleisten. Jegliche Nutzung zu gesetzwidrigen Zwecken, seien sie straf-, öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur ist untersagt.

7.1.3. Der Veranstalter haftet auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Er haftet auch für alle im Zuge der Veranstaltung verursachten Schäden an über den Auftragnehmer gemieteten Mietgegenständen und Räumen sowie deren Inventar und Einrichtungen. Der Auftraggeber hat für entsprechende Versicherungen, z.B. eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu sorgen.

7.1.4. Erkennbare Mängel und Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat dem Auftragnehmer die Feststellung und Beseitigung der Mängel zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu den entsprechenden Räumen und Einrichtungen zu ermöglichen. Liegen etwaige Schäden oder Störungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Aufwendungen zu berechnen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

7.1.5. Die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers durch Dritte ist nur zulässig, wenn sie vorher ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Eine fehlende Vereinbarung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht bei Inanspruchnahme durch Dritte

8. BÜHNENBAU / INFRASTRUKTUR

8.1. VERPFLICHTUNG DES MIETERS

8.1.1. Der Mieter bestimmt den Ort, an dem das Mietobjekt installiert wird. Er untersucht, ob das Mietobjekt am Ort der Installation sicher und ohne Schaden an Sachen anderer und/oder ohne Beeinträchtigung der Rechte anderer installiert werden kann, und steht für diese Tatsache ein. Falls nötig informiert er den Vermieter über die Anwesenheit von Leitungen, Kabeln, Rohren und anderen Vorrichtungen auf oder im Boden. Das Gelände, auf dem das Mietobjekt aufgestellt werden muss, muss horizontal und eingeebnet sein. Der Mieter steht dafür ein, dass das betreffende Gelände am Tag, der für die Ablieferung und/oder Montage des Mietobjekts vereinbart ist, frei, geräumt und gut zu befahren ist, auch durch LKW von 40 Tonnen. Maßnahmen, die für das eine oder andere notwendig sind, werden durch den Mieter getroffen und gehen vollständig zu dessen Lasten. Schäden am Gelände und/oder an den Gebäuden, Leitungen, Rohren oder anderen Gegenständen auf oder im Boden infolge der Montage des Mietobjekts gehen zu Lasten des Mieters.

8.1.2. Beim vereinbarten Transport des Mietobjekts durch den Vermieter steht der Mieter dafür ein, dass der Vermieter einen Zugangsweg nutzen kann, der für LKW von 40 Tonnen geeignet ist. Schäden am Gelände und/oder an den Gebäuden gehen zu Lasten des Mieters.

8.1.3. Bei Schnee muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass das Bühnendach schneefrei bleibt. Durch Schneelast verursachte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. 4. Bei Sturm und/oder Unwetter steht der Mieter dafür ein, dass alle Seitenplanen der Bühne gelöst werden. Droht oder entsteht ein Schaden am Mietobjekt, so muss der Mieter alles tun, um den Schaden zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter darüber auf dem Laufenden zu halten.

8.1.4. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter (außer in den unter Punkt 4 genannten Fällen), keine Änderungen am Mietobjekt anbringen.

8.1.5. Der Mieter darf das Mietobjekt ausschließlich entsprechend der vereinbarten Bestimmung benutzen. Der Mieter wird im oder am Mietobjekt keine Veränderungen anbringen. Das Bekleben, Bemalen oder anderweitige Bearbeiten des Mietobjekts ist nicht gestattet.

8.1.6. Wenn für die Aufstellung des Mietobjekts die Zustimmung eines Dritten notwendig ist, trägt der Mieter rechtzeitig für den Erhalt dieser Zustimmung Sorge. Er informiert den Vermieter schriftlich über das Vorliegen dieser Zustimmung. Der Nichterhalt der erforderlichen Zustimmung(en) geht vollständig auf Risiko des Mieters. An einen Dritten zu zahlende Vergütungen für die Aufstellung und Erhaltung des Mietobjekts, welcher Art auch immer, gehen vollständig zu Lasten des Mieters, auch wenn sie bereits durch den Vermieter entrichtet worden sind.

9. VERTRAGSABSCHLUSS

9.1. VERTRAGSRÜCKTRITT

9.1.1. Tritt der Mieter von dem Mietvertrag zurück oder verweigert er aus einem anderen Grund die Annahme der Leistung des Vermieters, hat der Mieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach den folgenden Bestimmungen zu zahlen.

Im Folgenden wird unter Auftragsvolumen 100% der geschuldeten Leistungen des Mieters verstanden, das sich zusammensetzt aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch den Vermieter beauftragte Subunternehmen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin an dem der Mietvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde. Der Mieter hat danach bei einem Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:

bis 60 Tage vor Mietbeginn 10% des Auftragsvolumen

bis 30 Tage vor Mietbeginn 25% des Auftragsvolumen

bis 14 Tage vor Mietbeginn 50% des Auftragsvolumen

bis 7 Tage vor Mietbeginn 75% des Auftragsvolumen

bis 3 Tage vor Mietbeginn 100% des Auftragsvolumen

Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Mieter Schadenersatz in Höhe von 90% des Auftragsvolumens. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist zu setzen und bei deren Ablauf die Mietsache anderweitig zu vermieten.

10. VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

10.1. Der Kunde erklärt hiermit keinerlei Informationen, Daten oder sonstiges Material von "JS Sound & Light", betreffend dem Personal, selbst zu speichern oder/ und an Dritte weiterzugeben sowie über alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Auftrages hinaus.

10.2. Dem Kunden ist bekannt, dass im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vermittlung von Geschäftskontakten erfolgt und dass diese Geschäftsbeziehungen für „JS Sound & Light“ schützenswert sind.

Der Kunde wird sich daher im Falle der weiteren oder erstmaligen Aufnahme direkter eigener Geschäftskontakte zu solchen Geschäftsbeziehungen, die ursprünglich über "JS Sound & Light" hergestellt worden sind, vor Abschluss jeglicher Vereinbarung direkt mit diesen, unverzüglich an "JS Sound & Light" wenden und diese über die Aufnahme des unmittelbaren Kontakts informieren. Die Parteien werden sich dann gemeinsam über die weitere Vorgehensweise einigen.

10.3. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber "JS Sound & Light" für jeden Fall der Verletzung der Kundenschutzklausel nach Ziffer 10.2 eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des betroffenen Auftragswerts unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs zu zahlen.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1. Unsere Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

11.2. Bei Verzug des Auftraggebers werden Zinsen mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Darüber hinaus sind wir zur Einstellung der Arbeiten bis zur Erledigung der fälligen Zahlung berechtigt.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gleiches gilt für das Schriftformerfordernis selbst.

12.2. Von uns geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen dadurch nicht berührt.

12.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.